Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3504

01. 02. 80

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

»EG-Dok. Nr. 9821/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 und 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beschloß gemeinsame Regeln über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern, die in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/79 [2]), enthalten sind.

Diese gemeinsame Regelung wurde in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen getroffen, insbesondere denjenigen, die sich aus Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und dem ersten Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1967) ergeben.

Während der 1979 abgeschlossenen multilateralen Handelsverhandlungen wurde ein neues Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1979) und ein Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT betreffend Subventionen und Ausgleichszölle ausgehandelt.

Es ist deshalb geboten, die Verordnungen der Gemeinschaft den Übereinkommen des Jahres 1979 anzupassen, insbesondere an die in ihnen enthaltenen Bestimmungen über Subventionen und mögliche Gegenmaßnahmen, über die Schadensfeststellung und hier insbesondere die anzuwendenden Maßstäbe und neuen Regeln bezüglich Ursächlichkeit und Regionalschutz, über Verpflichtungserklärungen und die Überwachung ihrer Einhaltung, über die Dauer vorläufiger Zölle und die mögliche rückwirkende Auferlegung von Antidumping- und Ausgleichszöllen.

Es ist erstrebenswert, daß die Regeln über die Feststellung des Normalwertes klarer und mehr ins Einzelne gehend dargestellt werden. Ausdrücklich ist vorzusehen, daß Verkäufe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes, die im Verhältnis zu den ausgeführten Mengen klein sind, nicht notwendigerweise eine angemessene Grundlage für die Bestimmung der Dumpingspanne darstellen. Die Kosten, die im Rahmen einer rechnerischen Ermittlung des Normalwertes zu veranschlagen sind, müssen denjenigen entsprechen, die im normalen Handelsverkehr entstehen. Die allgemein anerkannte internationale Übung, wonach Geschäfte zwischen nicht voneinander unabhängigen Parteien außer acht gelassen und als nicht im normalen Handelsverkehr vorgenommen angesehen werden können, ist ausdrücklich in den Verordnungen der Gemeinschaft zu verankern.

Eingeführte Waren werden manchmal in der Gemeinschaft mit Verlust an einen ersten unabhängigen Käufer verkauft. In solchen Fällen erscheint es angemessen, eine rechnerische Ermittlung des Ausfuhrpreises zu ermöglichen, wobei von dem Preis auszugehen ist, zu dem der genannte Verkauf

[1]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 196 vom 2. August 1979, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

stattfindet, vorausgesetzt, es sind bestimmte, genau definierte Kriterien erfüllt.

In der Regel soll der Ausfuhrpreis mit dem Normalwert auf der gleichen Handelsstufe verglichen werden. Es sind deshalb Regeln festzulegen, nach denen diese Preise angepaßt werden, wenn sie sich auf verschiedene Handelsstufen beziehen.

Es ist ratsam, im einzelnen die Art und Weise festzulegen, auf die der Betrag von Subventionen festgestellt wird.

Es empfiehlt sich, bestimmte Kriterien festzulegen, die bei der Feststellung der Drohung einer Schädigung erheblich sein können.

Es ist angebracht klarzustellen, daß im Falle der Rücknahme eines Antrags auf Einleitung des Verfahrens das Verfahren zwar beendet werden kann, jedoch nicht notwendig beendet werden muß.

Die Erfahrung, die bei Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen gesammelt wurde, läßt es angezeigt erscheinen, das bei Einreichung von Klagen und ihrer anschließenden Überprüfung, der Eröffnung von Verfahren, der Durchführung von Untersuchungen sowie der Bekanntgabe von Informationen anzuwendende Verfahren zu vereinfachen.

Es ist angebracht, für ein offenes und Grundsätzen der Billigkeit entsprechendes Verfahren bei der Überprüfung bereits getroffener Maßnahmen Sorge zu tragen.

Es empfiehlt sich, die Gelegenheit der erwähnten Änderungen zu benutzen, die Verordnung allgemein verständlicher zu gestalten und sprachlich zu vereinfachen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird wie folgt geändert:

   „Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern."

2. Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

   „Artikel 1 – Anwendungsbereich

   Diese Verordnung enthält Vorschriften über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern."

Artikel 2

1. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Dumping" überschrieben. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung wird wie folgt geändert:

   „Ein Antidumpingzoll kann für jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Verbringung auf den Markt der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht."

2. Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 2.

3. Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

   a) Unterabschnitt a) bb) erhält folgende Fassung:

      „bb) Werden gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe keinen passenden Vergleich zu, weil sie im Verhältnis zu den für die Ausfuhr verkauften Mengen zu klein sind oder weil besondere Marktbedingungen vorliegen, so gilt als Normalwert:

      i) der vergleichbare Preis der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware, wobei dieser Preis der höchste Ausfuhrpreis sein kann, aber ein repräsentativer Preis sein soll; oder

      ii) der rechnerisch ermittelte Wert, d. h. die Material- und Fabrikationskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes, einschließlich der Gemeinkosten, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne. Im allgemeinen darf der Gewinnaufschlag, sofern ein Gewinn üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird, diesen normalen Gewinn nicht übersteigen. In den anderen Fällen wird der Aufschlag auf angemessener Grundlage unter Verwendung der verfügbaren Informationen bestimmt."

   b) In der fünften Zeile von Unterabsatz b) wird der Begriff „Herstellungskosten" durch die

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Oktober 1979 – 14 – 680 70 – E – Ha 147/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Oktober 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialauschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Worte „variablen und fixen Herstellungskosten" ersetzt;

c) Der folgende neu einzufügende Text erhält die Bezeichnung Unterabsatz e):

„e) Bei der Bestimmung des Normalwertes können Geschäfte zwischen Parteien, die miteinander verbunden sind, als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden, es sei denn, die Gemeinschaftsbehörden haben Gewißheit erlangt, daß die betreffenden Preise und Kosten denen vergleichbar sind, die bei Geschäften zwischen Parteien anfallen, die miteinander nicht verbunden sind".

4. a) Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 4 a) und b).

b) Der folgende neu einzufügende Text erhält die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 4 c):

„c) Der Ausfuhrpreis kann entsprechend dem vorstehenden Absatz auch dann rechnerisch ermittelt werden, wenn hinreichender Grund zu der Annahme oder dem Verdacht besteht, daß der Preis, zu dem eine eingeführte Ware das erste Mal an einen unabhängigen Käufer verkauft wird, geringer ist, als ihr Ausfuhrpreis zuzüglich alle zusätzlichen variablen und fixen Kosten, Zölle und Steuern, die zwischen der Ausfuhr und diesem Verkauf erwachsen, vorausgesetzt, daß die Verkäufe zu solchen Preisen

aa) über einen längeren Zeitraum hinweg und in erheblichen Mengen getätigt wurden;

bb) nicht zu Preisen getätigt wurden, die im normalen Handelsverkehr die Deckung aller Kosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglichen."

5. Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung erhält folgenden Wortlaut und die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 5:

„5 a) Der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalpreis ist im Interesse eines echten Vergleichs bezüglich körperlicher Eigenschaften, Mengen und Verkaufsbedingungen auf vergleichbarer Grundlage vorzunehmen. Er ist in der Regel auf gleicher Handelsstufe vorzugweise der Stufe ab Werk, und für möglichst nahe beieinanderliegendem Zeitdurchzuführen.

b) Sind Ausfuhrpreis und Normalwert bezüglich der im vorstehenden Unterabsatz genannten Faktoren nicht vergleichbar, so sind die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umstände jedes Mal nach Lage des Falles gebührend zu berücksichtigen. Beantragt eine interessierte Partei die Berücksichtigung eines solchen Umstandes, so obliegt ihr der Nachweis, daß der Antrag berechtigt ist. Die folgenden Richtlinien finden bei den in diesem Zusammenhang anzustellenden Preisberichtigungen Anwendung:

aa) Unterschiede der körperlichen Eigenschaften der Ware: Die Berichtigung ist im Regelfall auf die Auswirkung dieser Unterschiede auf den Marktwert im Ursprungs- oder Ausfuhrland zu stützen. Sind Angaben über die Preise des Inlandsmarktes dieses Landes nicht verfügbar oder erlauben sie keinen echten Vergleich, so stützt sich die Berechnung auf diejenigen Herstellungskosten, die durch solche Unterschiede entstehen.

bb) Unterschiede in den Mengen: Eine Preisberichtigung wird vorgenommen, wenn ein Preisunterschied ganz oder teilweise zurückzuführen ist auf:

i) Mengenrabatte, die im normalen Handelsverkehr während eines vorangehenden Zeitraums von normalerweise nicht weniger als sechs Monaten und für einen erheblichen Teil von normalerweise nicht weniger als 20 v. H. der gesamten Verkäufe der Ware auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls dem Markt eines Drittlands frei erhältlich waren. Nachträglich gewährte Rabatte können anerkannt werden, soweit sie in früheren Zeiträumen üblich waren oder sich auf eine Verpflichtung gründen, die Voraussetzungen für nachträglich gewährte Rabatte zu erfüllen;

ii) Unterschiede in den Herstellungskosten verschiedener Mengen. Bezieht sich der Ausfuhrpreis jedoch auf Mengen, die kleiner sind als die kleinste Menge, die auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls auf dem Markt eines Drittlandes verkauft wurde, so wird bei der Bestimmung der Preisberichtigung der höhere Preis in Rechnung gestellt, zu dem die kleinere Menge auf dem Inlandsmarkt oder gegebenenfalls auf dem Markt eines Drittlandes verkauft würde.

cc) Unterschiede in den Verkaufsbedingungen: Die Preisberichtigungen werden im allgemeinen auf jene Unterschiede beschränkt, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen stehen, wie beispielsweise Unterschiede betreffend Zölle und indirekte Besteuerung, Zahlungsziele, Garantien, Gewährleistung, technische Hilfe, Wartung, Provisionen oder Gehälter für Verkaufspersonal, Verpak-

kung, Transport, Versicherung, Be- und Entladung und Nebenkosten; im allgemeinen werden keine Preisberichtigungen vorgenommen für Unterschiede in den Gemeinkosten, einschließlich Forschungs- und Entwicklungskosten, sowie in der Werbung, es sei denn die entsprechenden Ausgaben seien im Interesse des Käufers erfolgt;

Der Betrag dieser Berichtigungen wird in der Regel von den Kosten her bestimmt, die diese Unterschiede beim Verkäufer verursachen; ihre Auswirkung auf den Wert der Waren kann jedoch ebenfalls in Betracht gezogen werden.

dd) Unterschiede der Handelsstufe: gibt es keine Verkäufe auf der selben Handelsstufe oder reichen diese nicht aus, um als repräsentativ betrachtet werden zu können, so bemißt sich die bei Verkäufern auf unterschiedlicher Handelsstufe vorzunehmende Preisberichtigung nach den Kosten, die diesem Unterschied unmittelbar zurechenbar sind.

ee) Aufschlüsselung von Kosten: Im allgemeinen werden alle Kostenberechnungen auf die verfügbaren Buchwerte gestützt, die normalerweise erforderlichenfalls im Verhältnis der Umsätze für jedes Produkt und jeden Markt aufgeteilt werden.

c) Eine Ware darf nicht deshalb als Gegenstand eines Dumpings gelten, weil Zölle und Abgaben, die gleichartige zum Verbrauch im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Waren belasten, nicht erhoben oder erstattet wurden."

6. Artikel 5 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 6:

„6. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „gleichartige Ware" eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware stark ähneln."

7. Artikel 3 Absatz 5 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 2 Absatz 7.

Artikel 3

Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 3:

„Artikel 3 – Subventionen

1. Ein Ausgleichszoll kann erhoben werden, um eine Subvention auszugleichen, die mittelbar oder unmittelbar im Ursprungs- oder im Ausfuhrland für die Fabrikation, Erzeugung, Ausfuhr oder Beförderung einer Ware gewährt wurde, deren Verbringung auf den Markt der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

2. „Ausfuhrsubventionen" sind Praktiken, die im Anhang A zu dieser Verordnung beispielhaft aufgeführt sind.

3. Die Befreiung einer Ware von den in den Anmerkungen zu Anhang A dieser Verordnung definierten Einfuhrabgaben oder indirekten Steuern, die gleichartige zum Verbrauch im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware tatsächlich belasten, oder die Rückerstattung solcher Abgaben oder Steuern stellen keine Subvention im Sinne dieser Verordnung dar.

4. a) Der Betrag der Subvention wird je Einheit der subventionierten und nach der Gemeinschaft ausgeführten Ware bestimmt.

b) Bei der Bestimmung des Betrags einer Subvention werden die folgenden Beträge vom Gesamtbetrag der Subvention abgezogen:

aa) Antragsgebühren, Hinterlegungen oder ähnliche Zahlungen, die geleistet wurden, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen oder in den Genuß der Subvention zu gelangen.

bb) Ausfuhrsteuern, Zölle oder andere Abgaben, die auf die nach der Gemeinschaft ausgeführte Ware erhoben wurden, um den Subventionseffekt zu beseitigen.

Beantragt eine interessierte Partei einen solchen Abzug, so obliegt ihr der Nachweis der Berechtigung dieses Antrags.

c) Wird eine Subvention nicht nach Maßgabe der hergestellten, ausgeführten oder beförderten Menge gewährt, so wird ihr Betrag bestimmt, indem der Wert der Subvention in angemessener Weise der während einer passenden Zeitspanne hergestellten oder ausgeführten Menge der Ware zugerechnet wird. In der Regel entspricht diese Zeitspanne dem Geschäftsjahr des Subventionsempfängers. Wird die Subvention jedoch zum Erwerb von Kapitalvermögen verwandt, so entspricht diese Zeitspanne einem vernünftig bemessenen Abschreibungszeitraum.

d) Der Wert subventionierter Darlehen oder Garantien entspricht im allgemeinen dem Unterschied zwischen dem vom Subventionsempfänger gezahlten oder zu zahlenden Zinssatz und dem handelsüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen oder Garantien.

e) Im Falle von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, insbesondere aus den Ländern, auf die die Verordnungen (EWG) Nr. 2532/78 [1]) und (EWG) Nr. 925/79 [2]) Anwendung finden, kann der Betrag einer Subvention bestimmt werden, indem der nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 4 berechnete Aus-

[1]) ABl EG Nr. L 306 vom 31. Oktober 1978, S. 1

[2]) ABl EG Nr. L 131 vom 29. Mai 1979, S. 1

fuhrpreis mit dem nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 c) festgestellten Normalwert verglichen wird.

f) Sind die Subventionsbeträge von unterschiedlicher Höhe, so können gewogene Durchschnittswerte gebildet werden."

Artikel 4

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4 – Schädigung

1. Das Bestehen einer Schädigung kann nur festgestellt werden, wenn die gedumpten oder subventionierten Einfuhren wegen des Dumping oder der Subventionierung eine Schädigung hervorrufen, das heißt, eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen oder den Aufbau eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft erheblich verzögern. Schädigungen, die durch andere Faktoren hervorgerufen werden, die einzeln oder gemeinsam ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben, dürfen nicht den gedumpten oder subventionierten Einfuhren zugerechnet werden.

2. Die Schadensprüfung stützt sich auf folgende Kriterien, von denen weder eines noch mehrere notwendigerweise für die Entscheidung ausschlaggebend sind:

   a) Umfang der gedumpten oder subventionierten Einfuhren, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Anstieg derselben, sei es absolut oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft;

   b) Preis der gedumpten oder subventionierten Einfuhren, insbesondere das Vorliegen einer bedeutsamen Unterbietung des Preises einer gleichartigen Ware in der Gemeinschaft;

   c) Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig, wie sie in der bereits eingetretenen oder sich abzeichnenden Entwicklung maßgeblicher wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden. Solche Indikatoren sind unter anderen:

      — Produktionsmenge
      — Kapazitätsauslastung
      — Umfang der Lagerhaltung
      — Umsatz
      — Marktanteil
      — Preise (z. B. Preisdruck oder Verhinderung eines andernfalls eingetretenen Preisanstiegs)
      — Gewinne
      — Rentabilität
      — cash flow
      — Beschäftigtenanzahl

3. Die Feststellung, daß eine Schädigung droht, kann nur getroffen werden, wenn sich bestimmte Umstände wahrscheinlich zu einer tatsächlichen Schädigung entwickeln werden. In dieser Hinsicht können beispielsweise folgende Faktoren in Rechnung gestellt werden:

   a) Steigerungsrate der gedumpten oder subventionierten Ausfuhren nach der Gemeinschaft;

   b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestehende Kapazität, diese Ausfuhren zu steigern und die Wahrscheinlichkeit, daß diese zusätzlichen Ausfuhren in die Gemeinschaft gehen werden;

   c) Art der Subvention und ihre mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Auswirkungen auf den Handel.

4. Die Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren werden an der Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft gemessen, wenn die verfügbaren Daten deren Abgrenzung erlauben. Läßt sich die Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft nicht abgrenzen, so werden die Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren an der Erzeugung der kleinsten die gleichartige Ware miteinschließenden Gruppe oder Reihe von Waren gemessen, für welche die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

5. Unter dem Ausdruck „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" sind sämtliche Erzeuger der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Ware ausmacht, mit Ausnahme folgender Fällen:

   — Stehen Erzeuger zu Ausführern oder Einführern in einer besonderen Beziehung oder sind sie selbst zugleich Einführer der Ware, die angeblich gedumpt oder subventioniert ist, so ist es zulässig, unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.

   — Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gemeinschaft hinsichtlich der betreffenden Erzeugung in mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden, wenn

   a) alle Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtkeit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt verkaufen, und

   b) die Nachfrage auf diesem Markt nur in unbedeutendem Umfang von Erzeugern der betreffenden Ware befriedigt wird, die in anderen Teilen der Gemeinschaft niedergelassen sind.

   Unter solchen Umständen kann eine Schädigung selbst dann festgestellt werden, wenn ein größerer Teil des gesamten Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht geschädigt wird. Eine solche Feststellung setzt jedoch voraus, daß sich die gedumpten oder subventionierten Einfuhren auf den in dieser Art isolierten Markt konzentrieren und daß sie eine Schädigung der Erzeuger, der Gesamtheit oder fast der Gesamtheit der Erzeugung in diesem Markt verursachen."

Artikel 5

1. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Antrag auf Verfahrenseinleitung" überschrieben.

2. Artikel 6 Abs. 1 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 5 Abs. 1:

   „1. Jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft handelt, der sich durch gedumpte oder subventionierte Einfuhren für bedroht hält, kann einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen."

3. Artikel 7 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 5 Abs. 2:

   „2. Der Antrag muß genügend Beweismittel hinsichtlich des Bestehens von Praktiken von Dumping oder Subventionen und einer dadurch verursachten Schädigung enthalten."

4. Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 5 Absatz 3:

   „3. Der Antrag kann an die Kommission oder einen Mitgliedstaat gerichtet werden. Wird er an die Kommission gerichtet, so übermittelt sie ihn den Mitgliedstaaten. Wird er an einen Mitgliedstaat gerichtet, so übermittelt dieser ihn der Kommission, welche die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet."

5. Der folgende neu einzufügende Text erhält die Bezeichnung Artikel 5 Absatz 4:

   „4. Der Antrag kann zurückgenommen werden. In diesem Fall kann das Verfahren abgeschlossen werden, es sei denn, ein solcher Abschluß liegt nicht im Interesse der Gemeinschaft."

6. Artikel 9 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 5 Absatz 5:

   „5. Stellt sich nach den in Artikel 6 vorgesehenen Konsultationen heraus, daß der Antrag nicht genügend Beweismittel enthält, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so wird der Antragsteller hiervon unterrichtet."

7. Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält die Bezeichnung Artikel 5 Absatz 6. Die Worte „oder einer Subventionierung" werden nach dem Wort „Dumpings" eingefügt.

Artikel 6

1. Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Konsultationen" überschrieben.

2. Artikel 12 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 6 Absatz 1 bis Artikel 6 Absatz 4.

3. Artikel 13 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 6 Absatz 5:

   „5. Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf:

   a) Das Bestehen von Dumping oder Subventionen und deren Spanne oder Betrag;

   b) das Vorliegen und den Umfang einer Schädigung;

   c) die Ursächlichkeit der gedumpten oder subventionierten Einfuhren für die Schädigung;

   d) die Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen zur Verhütung oder Behebung der Schädigung geeignet sind, die durch das Dumping oder die Subventionen hervorgerufen wird oder hervorgerufen zu werden droht, sowie die Art und Weise ihrer Anwendung."

Artikel 7

1. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Einleitung und Durchführung der Untersuchung" überschrieben.

2. Die ersten drei Absätze von Artikel 10 der genannten Verordnung erhalten die folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2:

   „1. Ist es nach den Konsultationen im Ausschuß offensichtlich, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, so hat die Kommission unverzüglich:

   a) die Einleitung einer Untersuchung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bezeichnet den Gegenstand des Verfahrens, enthält eine Aufforderung, alle sachdienlichen Angaben der Kommission mitzuteilen und setzt eine Frist, innerhalb derer interessierte Parteien beantragen können, von der Kommission nach Maßgabe von Absatz 5 angehört zu werden;

   b) die betroffenen Ausführer und Einführer, soweit sie diese kennt, sowie Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller zu unterrichten;

   c) die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen. Diese Untersuchung erstreckt sich sowohl auf das Dumping bzw. die Subventionen als auch auf die davon verursachte Schädigung und wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 durchgeführt.

   2. a) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, und untersucht und überprüft dort, wo es ihr angezeigt erscheint, die Bücher von Einführern, Ausführern, Händlern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden.

b) Sind jedoch Untersuchungen in Drittländern anzustellen, so hört die Kommission die im Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen, bevor sie diese Untersuchungen aufnimmt. Die Kommission kann die Untersuchungen nur durchführen, wenn die betroffenen Unternehmen ihre Zustimmung dazu geben und die offiziell unterrichtete Regierung des betreffenden Landes keine Einwände erhebt. Die Kommission wird von Bediensteten derjenigen Mitgliedstaaten unterstützt, die darum ersucht haben."

3. Artikel 10 Absatz 5 a der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 3 a:

„3. a) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen,
- ihr Auskünfte zu erteilen;
- alle erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen anzustellen, und zwar insbesondere bei Einführern, Händlern und Erzeugern der Gemeinschaft;
- Untersuchungen in Drittländern durchzuführen, vorausgesetzt die betroffenen Unternehmen stimmen zu und die offiziell unterrichtete Regierung erhebt keine Einwände."

4. Artikel 10 Absatz 5 b, c und d der genannten Verordnung erhalten die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 3 b, c und d.

5. Artikel 10 Absatz 4 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz a) wird das Wort „Antidumpingverfahren" durch das Wort „Verfahren" ersetzt

b) Die folgenden Worte werden in Unterabsatz b) nach den Worten „die Gegenstand des Verfahrens ist" eingeführt:

„und, im Falle von Subventionen, die Vertreter des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes".

c) In Artikel 10 Absatz 4 a) und c), bb) wird die Bezugnahme auf Artikel 11 durch eine solche auf Artikel 8 ersetzt.

d) Unterabsatz c) aa) iii) erhält folgende Fassung:

„iii) sie müssen in Fällen, in denen ein vorläufiger Zoll eingeführt wurde, spätestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Einführung dieses Zolls eingehen."

e) In Artikel 10 Absatz 4 c, cc wird die Bezugnahme auf Artikel 17 durch eine solche auf Artikel 12 ersetzt, und die Worte „in der Regel" werden nach den Worten „Die Unterrichtung darf" eingefügt.

6. Artikel 10 Absatz 6 a und Artikel 10 Absatz 6 b der genannten Verordnung erhalten die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 5 bzw. Artikel 7 Absatz 6.

7. Artikel 10 Absatz 7 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 7:

„7. a) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß die Organe der Gemeinschaft vorläufige Feststellungen treffen oder beschleunigt vorläufige Maßnahmen ergreifen.

b) Verweigern eine interessierte Partei oder ein Drittstaat den Zugang zu Informationsquellen oder erteilen sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die erforderlichen Auskünfte bzw. behindern sie erheblich die Untersuchung, so können vorläufige oder endgültige positive oder negative Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden."

8. Artikel 19 Absatz 6 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 8. Die Worte „oder Antisubventionsverfahren" werden nach dem Wort „Antidumpingverfahren" eingefügt.

9. Der folgende neu einzufügende Text erhält die Bezeichnung Artikel 7 Absatz 9:

„9. Ein Verfahren wird beendet, indem es abgeschlossen wird oder indem endgültige Maßnahmen ergriffen werden. Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung beendet werden."

Artikel 8

1. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Vertrauliche Informationen" überschrieben.

2. Artikel 11 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung erhalten die Bezeichnung Artikel 8 Absätze 1 und 2 a. Die Worte „oder Antisubventions-" werden nach dem Wort „Antidumping-" eingefügt.

3. Der folgende neu einzufügende Text erhält die Bezeichnung Artikel 3 Absatz 2 b und Artikel 8 Absatz 3:

„2. b) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung muß den Grund der Vertraulichkeit der Informationen angeben und hat unter Beifügung einer nicht vertraulichen Zusammenfassung oder einer Begründung zu erfolgen, weshalb die Informationen nicht auf diese Weise zusammengefaßt werden können.

3. Informationen werden in der Regel dann als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe wahrscheinlich erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Informanten bzw. die Informationsquelle hätte."

4. Artikel 11 Absatz 3 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 8 Absatz 4.

5. Artikel 11 Absatz 4 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 8 Absatz 5:

„5. Absätze 1 bis 4 stehen der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Gemeinschaftsorgane und insbesondere der Gründe für die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen nicht entgegen. Diese Bekanntgabe muß dem berechtigten Interesse der interessierten Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen."

Artikel 9

1. Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Abschluß des Verfahrens mangels Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen überschrieben".
2. In Artikel 14 Absatz 1 a der genannten Verordnung werden die Worte „Abschluß der Konsultationen gemäß Artikel 13" durch die Worte „den Konsultationen im Ausschuß" ersetzt. Die Worte „so ist das Verfahren abgeschlossen" werden durch die Worte „so wird das Verfahren abgeschlossen" ersetzt. Dieser Absatz erhält die Bezeichnung Artikel 9 Absatz 1.
3. Artikel 14 Absatz 1 b der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 9 Absatz 2:

   „2. Die Kommission unterrichtet Vertreter des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes und die bekanntermaßen interessierten Parteien und macht den Abschluß im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe der wesentlichen Schlußfolgerungen sowie einer Zusammenfassung der dafür maßgeblichen Gründe bekannt."

Artikel 10

Artikel 14 Absatz 2 a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgenden Wortlaut und die Bezeichnung Artikel 10:

„Artikel 10 – Verpflichtungen

1. Wird während einer Untersuchung eine Verpflichtung angeboten, welche die Kommission nach Konsultationen im Ausschuß für annehmbar hält, so kann das Antidumping/Antisubventions-Verfahren ohne Festsetzung vorläufiger oder endgültiger Zölle abgeschlossen werden. Über einen solchen Abschluß wird nach Maßgabe des in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens entschieden. Die Unterrichtung und Bekanntmachung erfolgen gemäß Artikel 9 Absatz 2.

   Ein solcher Abschluß schließt nicht die endgültige Vereinnahmung derjenigen Beträge aus, die als vorläufige Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 2 zur Sicherheit geleistet wurden.
2. Unter den im vorstehenden Absatz genannten Verpflichtungen sind solche zu verstehen, in denen
   a) die Regierung des Ausfuhrlandes sich verpflichtet, die Subventionierung einzustellen oder zu begrenzen oder andere Maßnahmen, die deren schädigende Auswirkungen betreffen, zu ergreifen; oder
   b) die Verpflichtung übernommen wird, die Preise zu ändern oder die Ausfuhren einzustellen, und zwar in einem Umfang, der es der Kommission ermöglicht festzustellen, daß die Dumpingspanne oder der Betrag der Subvention ausgeglichen oder die schädigenden Auswirkungen des Dumpings oder der Subvention beseitigt werden. Im Falle von Subventionen muß die Zustimmung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes eingeholt werden.
3. Verpflichtungen können von der Kommission vorgeschlagen werden, jedoch berührt die Tatsache, daß solche Verpflichtungen nicht angeboten werden oder eine Aufforderung hierzu abgelehnt wird, nicht die Beurteilung des Falles. Die Fortsetzung gedumpter oder subventionierter Einfuhren kann jedoch als Beweis gewertet werden, daß mit größerer Wahrscheinlichkeit eine Schädigung eintreten wird.
4. Selbst nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Bestehens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen im Ausschuß dies beschließt, oder wenn im Falle von Dumping Ausführer, die einen bedeutenden Teil des betroffenen Handels auf sich vereinigen, oder im Falle von Subventionen das Ursprungs- oder Ausfuhrland einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen im Ausschuß feststellt, daß keine Schädigung vorliegt. Ist jedoch die Feststellung, daß keine Schädigung droht, vorwiegend auf das Bestehen der Verpflichtung zurückzuführen, kann die Kommission verlangen, daß die Verpflichtung weiterhin befolgt wird.
5. Die Kommission kann von jeder Partei, von der eine Verpflichtung angenommen wurde, verlangen, in regelmäßigen Abständen Auskünfte zu erteilen, welche die Einhaltung der Verpflichtung betreffen, und die Überprüfung der einschlägigen Daten zu gestatten. Kommt eine Partei diesem Verlangen nicht nach, so steht dies einer Verletzung der Verpflichtung gleich.
6. Wurde eine Verpflichtung gekündigt oder hat die Kommission Grund zu der Annahme oder dem Verdacht, daß sie verletzt wurde, und daß eine weitere Untersuchung gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie unverzüglich die Mitgliedstaaten und eröffnet wieder das Verfahren. Außerdem ergreift sie sofort auf der Grundlage der verfügbaren Informationen vorläufige Maßnahmen, wenn die Interessen der Gemeinschaft dies erfordern."

Artikel 11

1. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Vorläufige Zölle" überschrieben.
2. Artikel 15 Absatz 1 a) und b) der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 a:

„1. Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß Dumping praktiziert oder eine Subvention gegeben wird, und daß ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um zu verhindern, daß eine Schädigung während des Verfahrens verursacht wird, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest. In diesem Fall hängt die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolles ab. Über die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages entscheidet der Rat im Rahmen seiner Entscheidung gemäß Artikel 12 Absatz 2.

2. a) Die Kommission ergreift diese vorläufige Maßnahme nach Konsultationen im Ausschuß oder, im Falle äußerster Dringlichkeit, nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten. Im letzteren Falle finden spätestens zehn Tage, nachdem der Beschluß der Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, Konsultationen im Ausschuß statt."

3. Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 2 b:

„b) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen."

4. Artikel 15 Absatz 1 c der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 3. Das Wort „Antidumpingzoll" wird durch die Worte „Antidumping- oder Ausgleichszoll" ersetzt.

5. Artikel 15 Absatz 2 a der genannten Verordnung erhält die folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 4:

„4. Vorläufige Zölle bleiben für eine Dauer von höchstens vier Monaten in Kraft. Auf Antrag von Ausführern, auf die ein bedeutender Teil des betroffenen Handels entfällt, können vorläufige Antidumpingzölle jedoch um höchstens weitere zwei Monate verlängert werden."

6. Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 5:

„5. Spätestens einen Monat vor Ende der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag, der dahin geht, entweder endgültige Maßnahmen zu treffen oder die vorläufigen Maßnahmen zu verlängern. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit."

7. Artikel 15 Absatz 2 b der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 11 Absatz 6:

„6. Nach Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen wird die Sicherheit so schnell wie möglich insoweit freigegeben, als der Rat nicht beschlossen hat, sie endgültig zu vereinnahmen."

Artikel 12

1. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält die Überschrift „Endgültige Maßnahmen".

2. Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 12 Absatz 1:

„1. Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen, daß Dumping oder eine Subventionierung vorliegen und dadurch eine Schädigung verursacht wird, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat einen endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf einen nach Konsultationen im Ausschuß von der Kommission unterbreiteten Vorschlag."

3. Artikel 17 Absatz 2 a) der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 12 Absatz 2 a). Das Wort „Antidumpingzoll" wird durch die Worte „Antidumping- oder Ausgleichszoll" ersetzt.

4. Artikel 17 Absatz 2 b) der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 12 Absatz 2 b):

„2. b) Die endgültige Vereinnahmung dieses Betrages wird nur beschlossen, wenn sich aus der endgültigen Feststellung der Tatsachen ergibt, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine Schädigung vorliegt. In diesem Zusammenhang bedeutet „Schädigung" weder die erhebliche Verzögerung des Aufbaus eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft noch die Drohung einer bedeutenden Schädigung, es sei denn, aus dieser Drohung wäre, durch die vorläufigen Maßnahmen tatsächlich eine bedeutende Schädigung entstanden."

Artikel 13

1. Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Allgemeine Bestimmungen über Zölle" überschrieben.

2. Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 1. Das Wort „Antidumpingzölle" wird durch die Worte „Antidumping- oder Ausgleichszölle" ersetzt.

3. Artikel 20 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung erhalten folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 2:

„2. Diese Verordnungen benennen insbesondere den Betrag und die Art des festgesetzten

Zolls, die von diesem erfaßte Ware, das Ursprungs- oder Ausfuhrland, den Namen des Lieferanten, soweit dies praktikabel ist, sowie die Gründe, auf die sie sich stützen."

4. Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 23 der genannten Verordnung erhalten folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 3:

„3. Diese Zölle dürfen nicht die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Dumpingspanne oder die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Höhe der Subvention übersteigen. Sie sollen geringer sein, wenn ein geringerer Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen."

5. Artikel 19 Absatz 2 a und b erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 4:

„4. a) Antidumping- und Ausgleichszölle dürfen weder rückwirkend festgesetzt noch rückwirkend erhöht werden und gelten für Waren, die nach dem Inkrafttreten der Zölle zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt werden. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt.

b) Endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle können jedoch auf Waren erhoben werden, die nicht mehr als 90 Tage vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vorläufiger Zölle zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt wurden, wenn

aa) im Falle in gedumpter Ware der Rat feststellt, daß eine Vorgeschichte schädigungsverursachenden Dumpings besteht oder daß der Einführer davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, daß der Ausführer Dumping praktiziert und dieses Dumping eine Schädigung verursachen werde, und daß die Schädigung durch periodische Fälle von Dumping verursacht wird, d. h. durch massive Dumpingeinfuhren einer Ware in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, und zwar in einem Ausmaß, daß es notwendig erscheint, einen Antidumpingzoll auf diese Einfuhren rückwirkend festzusetzen, um eine Wiederholung auszuschließen; oder

bb) im Falle subventionierter Ware der Rat unter kritischen Umständen feststellt, daß eine schwer wieder auszugleichende Schädigung durch massive, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum stattfindende Einfuhren einer Ware verursacht wird, die im Genuß von Ausfuhrsubventionen ist, die entgegen den Bestimmungen des GATT und des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT gezahlt oder gewährt werden, und wenn es notwendig erscheint, Ausgleichszölle rückwirkend auf diese Einfuhren zu erheben, um die Wiederholung einer solchen Schädigung auszuschließen; oder

cc) im Falle gedumpter oder subventionierter Ware der Rat feststellt, daß eine Verpflichtung verletzt wurde.

Im Falle der Verletzung einer Verpflichtung darf ein Zoll rückwirkend nicht auf solche Einfuhren erhoben werden, die vor dem Zeitpunkt der Verletzung abgefertigt wurden."

6. Artikel 19 Absatz 2 c) der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 5:

„5. Wird eine Ware aus mehreren Ländern in die Gemeinschaft eingeführt, so wird der Zoll in angemessener Höhe ohne Diskriminierung für alle Einfuhren dieser Ware erhoben, von denen festgestellt wurde, daß sie gedumpt oder subventioniert sind. Dies gilt nicht für Einfuhren hinsichtlich deren eine Verpflichtung angenommen wurde."

7. Artikel 19 Absatz 5 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 6:

„6. Wurden unter „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" die Erzeuger in einer bestimmten Region verstanden, so gibt die Kommission den Ausführern Gelegenheit, Verpflichtungen in Bezug auf diese Region nach Maßgabe von Artikel 10 anzubieten. Wird eine angemessene Verpflichtung nicht ohne Zögern eingegangen oder wird eine solche nicht eingehalten, so kann ein vorläufiger oder endgültiger Zoll in Bezug auf die ganze Gemeinschaft festgesetzt werden."

8. Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 der genannten Verordnung erhalten die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 7 bzw. Artikel 13 Absatz 8. In Artikel 20 Absatz 3 wird das Wort „Antidumpingzolls" durch die Worte „Antidumping- oder Ausgleichszolls" ersetzt. In Artikel 21 wird das Wort „Antidumpingzölle" durch die Worte „Antidumping- oder Ausgleichszölle" ersetzt.

9. Artikel 24 der genannten Verordnung erhält die Bezeichnung Artikel 13 Absatz 9. Die Worte „Prämie oder" werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 14

Die Artikel 18 Absatz 1, 14 Absatz 2 e und 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhalten folgende Fassung und werden zu Artikel 14 zusammengefaßt:

„Artikel 14 – Überprüfung

„1. Die Verordnungen, die vorläufige oder endgültige Antidumping- oder Ausgleichszölle festsetzen, und die Entscheidungen, in denen Verpflichtungen angenommen werden, werden einer Überprüfung unterzogen, sofern dies gerechtigt ist. Eine Überprüfung kann entweder auf Antrag eines Mitgliedstaates, auf Initiative der Kommission oder auf Antrag einer interessierten Partei vorgenommen werden, sofern letztere gesicherte Fakten vorträgt, welche die Notwendigkeit einer Überprüfung im einzelnen begründen. Entsprechende Anträge sind entweder an einen Mitgliedstaat oder an die Kommission zu richten. Ein Mitgliedstaat, der einen solchen Antrag empfängt, unterrichtet die Kommission, welche die anderen Mitgliedstaaten benachrichtigt. Empfängt die Kommission den Antrag, so unterrichtet sie die Mitgliedstaaten.

2. Ist nach Konsultationen im Ausschuß eine Überprüfung offensichtlich gerechtfertigt, so wird das Verfahren nach Maßgabe des Artikel 7 wiedereröffnet, sofern die Umstände dies erfordern. Diese Wiedereröffnung berührt nicht per se die in Kraft befindlichen Maßnahmen.

3. Die Maßnahmen werden von den Gemeinschaftsorganen, die für ihre Einführung zuständig waren, geändert, oder mit oder ohne Rückwirkung aufgehoben, sofern die gegebenenfalls nach Wiedereröffnung des Verfahrens durchgeführte Überprüfung dies rechtfertigt. Wurden Maßnahmen aufgrund der Übergangsbestimmungen der Beitrittskarte ergriffen, so ist es die Kommission, die diese ändert oder mit oder ohne Rückwirkung aufhebt und dies dem Rat mitteilt. Dieser kann mit qualifizierter Mehrheit anders beschließen."

Artikel 15

1. Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird mit „Rückerstattung" überschrieben.

2. Artikel 19 Absatz 4 a der genannten Verordnung erhält folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 15 Absatz 1:

„1. Kann ein Einführer nachweisen, daß der erhobene Zoll die tatsächliche Dumpingspanne oder den Betrag der Subvention unter Berücksichtigung der etwaigen Anwendung gewogener Durchschnitte übersteigt, so wird der übersteigende Betrag erstattet. Bei vorläufigen Maßnahmen werden die Sicherheiten unter der gleichen Voraussetzung freigegeben."

3. Artikel 19 Absatz 4 b erhält die Bezeichnung Artikel 15 Absatz 2.

Artikel 16

1. Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung und die Bezeichnung Artikel 16:

„Artikel 16 – Schlußbestimmungen

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung

1. besonderer Regeln, die in zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten getroffenen Vereinbarungen enthalten sind;

2. der gemeinschaftlichen Verordnungen auf landwirtschaftlichem Gebiet und der Verordnungen Nr. 1059/69/EWG [1]), 2730/75/EWG [2]) und 2783/75/EWG [3]). Diese Verordnung wird ergänzend zu den genannten Verordnungen und in Abweichung von deren Bestimmungen, die der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen entgegenstehen könnten, angewandt;

3. besonderer Maßnahmen, sofern diesen nicht die im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen entgegenstehen.

Artikel 17

Der Anhang A zu dieser Verordnung wird Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 459/68.

Artikel 18

Die Artikel 2 Absatz 2, 8 Absätze 1 und 3, sowie Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 werden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 19

Die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 in ihrer durch diese Verordnung geänderten Fassung wird als Anhang B zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 141 vom 12. Juni 1969
[2]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975
[3]) ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975

ANHANG A

Beispielliste von Ausfuhrsubventionen

a) Gewährung direkter staatlicher Subventionen an Unternehmen oder Wirtschaftszweige nach Maßgabe von deren Exportleistung.

b) Devisenbelassungsverfahren oder ähnliche Praktiken, die der Gewährung einer Ausfuhrprämie gleichkommen.

c) Inländische Transport- und Frachtgebühren auf den Auslandsversand, die vom Staat zu Bedingungen festgesetzt oder vorgeschrieben werden, die günstiger sind als für den Inlandsversand.

d) Bereitstellung eingeführter oder inländischer Waren oder Dienstleistungen durch den Staat oder staatliche Stellen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr zu Bedingungen, die günstiger sind als für die Bereitstellung gleichartiger oder direkt konkurrierender Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung bei der Erzeugung von Waren für den inländischen Gebrauch, wenn (bei Waren) diese Bedingungen günstiger sind als die Bedingungen, die ihre Ausführer auf den Weltmärkten kommerziell erlangen können.

e) Vollständige oder teilweise Freistellung, vollständiger oder teilweiser Erlaß oder Stundung, die spezifisch ausfuhrbezogen sind, von direkten Steuern oder Sozialabgaben, die von Industrie- oder Handelsunternehmen gezahlt werden oder zu zahlen sind. Ungeachtet des Vorstehenden, muß die erwähnte Stundung von Steuern und Abgaben nicht eine Ausfuhrsubvention darstellen, wenn beispielsweise angemessene Zinsen berechnet und erhoben werden.

f) Besondere Freibeträge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder Ausfuhrleistung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für direkte Steuern, die zusätzlich zu den Freibeträgen für die zum inländischen Verbrauch bestimmte Erzeugung gewährt werden.

g) Freistellung oder Erlaß von indirekten Steuern auf die Erzeugung und den Vertrieb von für die Ausfuhr bestimmten Waren in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an indirekten Steuern auf die Erzeugung und den Vertrieb gleichartiger, zum inländischen Verbrauch bestimmter Waren erhoben wird. Das Problem der übermäßigen Erstattung von Mehrwertsteuer wird ausschließlich von diesem Absatz erfaßt.

h) Freistellung, Erlaß oder Stundung von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung von Waren für die Ausfuhr, wenn diese über die Freistellung, den Erlaß oder die Stundung von gleichartigen kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern auf Waren oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Erzeugung gleichartiger Waren für den inländischen Verbrauch hinausgeht; jedoch können die Freistellung, der Erlaß oder die Stundung von kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern für Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, selbst dann gewährt werden, wenn dies für gleichartige, für den inländischen Verbrauch bestimmte Waren nicht der Fall ist, sofern die kumulativen indirekten, auf einer Vorstufe erhobenen Steuern Waren betreffen, die materiell in den ausgeführten Waren verarbeitet worden sind (wobei entstehender Abfall in normalem Umfang berücksichtigt wird). Dieser Absatz findet auf Mehrwertsteuersysteme und einen an deren Stelle durchgeführten steuerlichen Grenzausgleich keine Anwendung.

i) Erlaß oder Rückerstattung von Einfuhrabgaben in einem Umfang, der über das hinausgeht, was an Einfuhrabgaben auf eingeführte Waren erhoben wird, die materiell in der ausgeführten Ware verarbeitet worden sind (wobei entstehender Abfall in normalem Umfang berücksichtigt wird); jedoch kann ein Unternehmen, um in den Genuß dieser Bestimmung zu kommen, in Sonderfällen ersatzweise Waren des Inlandsmarktes in gleicher Menge und von gleicher Qualität und Beschaffenheit wie die eingeführten Waren verwenden, sofern die Einfuhr und die entsprechenden Ausfuhrgeschäfte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes stattfinden, der in der Regel zwei Jahre nicht übersteigen darf.

j) Einführung von Programmen für Ausfuhrkreditbürgschaften oder -versicherungen durch den Staat (oder von ihm kontrollierte Sondereinrichtungen), von Versicherungs- oder Bürgschaftsprogrammen zum Schutz vor Preissteigerungen bei Waren für die Ausfuhr oder von Programmen zur Abdeckung von Währungsrisiken zu Prämiensätzen, die offensichtlich nicht ausreichen, um die Betriebskosten und Verluste bei der Ausführung der betreffenden Programme auf lange Sicht zu decken.

k) Gewährung von Ausfuhrkrediten durch den Staat (oder von ihm kontrollierte und/oder ihm unterstellte Sondereinrichtungen) zu Sätzen, die unter jenen liegen, welche er selbst zahlen muß, um sich die dafür aufgewandten Mittel zu verschaffen (oder zahlen müßte, wenn er internationale Kapitalmärkte in Anspruch nähme, um Gelder derselben Fälligkeit und in derselben Währung wie der Exportkredit zu erhalten), oder staatliche Übernahme aller oder eines Teils der Kosten, die den Ausführern oder den Finanzinstituten bei der Beschaffung von Krediten erwachsen, soweit sie dazu dienen, auf dem Gebiet der Ausfuhrkreditbedingungen einen wesentlichen Vorteil zu erlangen.

Wenn jedoch das Ursprungs- oder Ausfuhrland Partei eines internationalen Übereinkommens auf dem Gebiet der öffentlichen Ausfuhrkredite ist, an der am 1. Januar 1979 mindestens zwölf der ursprünglichen Unterzeichner des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT beteiligt sind (oder eines Nachfolgeübereinkommens, welche diese ursprünglichen Unterzeichner eingegangen sind), oder wenn das Ursprungs- oder Ausfuhr-

land in der Praxis die Zinssatzbestimmungen des einschlägigen Übereinkommens anwendet, gilt eine bei Ausfuhrkrediten angewandte Praxis, die mit den betreffenden Bestimmungen im Einklang steht, nicht als eine Ausfuhrsubvention.

l) Jede andere Inanspruchnahme öffentlicher Gelder, die eine Ausfuhrsubvention im Sinne von Artikel XVI des Allgemeinen Abkommens darstellt.

Anmerkungen

Im Sinne dieses Anhangs gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Der Ausdruck „direkte Steuern" bedeutet die Steuern auf Löhne, Gewinne, Zinsen, Mieten, Tantiemen und alle anderen Einkommensformen sowie die Steuern auf unbewegliches Vermögen.
2. Der Ausdruck „Einfuhrabgaben" bedeutet die Zölle sowie die sonstigen, in diesen Anmerkunken nicht anderweit angeführten Abgaben und Steuern, die bei der Einfuhr erhoben werden.
3. Der Ausdruck „indirekte Steuern" bedeutet die Verkaufssteuern, Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Konzessionssteuern, Transfersteuern, Stempel-, Inventar- und Ausrüstungsabgaben, Grenzabgaben und alle Steuern, die nicht zu den direkten Steuern und Einfuhrabgaben zählen.
4. Indirekte, „auf einer Vorstufe" erhobene Steuern sind die Steuern, die auf Güter oder Dienstleistungen erhoben werden, die mittelbar oder unmittelbar bei der Herstellung der Ware verwendet werden.
5. „Kumulative" indirekte Steuern sind Mehrphasensteuern, die erhoben werden, wenn es für Fälle, in denen die in einem bestimmten Produktionsstadium besteuerbaren Güter oder Dienstleistungen in einem späteren Produktionsstadium verwendet werden, keinen Mechanismus für die nachfolgende Anrechnung der Steuer gibt.
6. „Erlaß" von Steuern umfaßt die Rückerstattung oder den Nachlaß von Steuern.